

SICHERUNG VON ARBEITSSTELLEN

Mehr Sicherheit und Qualität bei der Führung von Fußgängern – Teil 3

Wolfgang Schulte

3 Sperrung des Gehwegs und Überleitung auf die gegenüberliegenden Straßenseite

Fußgänger haben als Verkehrsteilnehmer grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass der Gehweg im Bereich von Arbeitsstellen weitergeführt wird [s. a.¹²]. Dazu nachfolgende Auszüge aus einem aktuellen Urteil [3]:

Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats ist derjenige, der eine Gefahrenlage – gleich welcher Art – schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren [4].

...

In Teil A 10 Verkehrsführung und -regelung [der RSA] heißt es unter 10.0 Allgemeines Abs. 1 Satz 1:

„In welcher Form (z. B. Teilspernung, Überleitung) und in welchem Umfang Kraftfahrzeug-, Rad- und Fußgängerverkehr im

Bereich einer Arbeitsstelle geführt werden kann, ist aufgrund der örtlich verfügbaren Flächen zu entscheiden.

Ein Anspruch auf unveränderte Nutzungsmöglichkeit der Straße im Rahmen des Gemeingebrauchs besteht nicht (Teil A 1.3.3 Abs. 2 RSA). Den Fußgängern kann zugemutet werden, während einer Baumaßnahme die Straßenseite zu wechseln und den

Bild 24: Korrekte Beschilderung einer Gehwegsperrung mit Führung der Fußgänger auf den gegenüberliegenden Gehweg



Bild 25: Falsche Nutzung des Zusatzzeichens und fehlende Führung der Fußgänger über einen Notweg



Verfasseranschrift:
Ltd. RDir. a. D. Dr.-Ing. W. Schulte
Falltorstraße 5
D-51429 Bergisch Gladbach
dr-schulte@gmx.de



Bild 26: Sperrung eines Gehwegs mit fehlendem Verkehrszeichen und falscher Nutzung des Zusatzzeichens



Bild 27a+b: Keine vorschriftsmäßige Sperrung und unzulässige Beschilderungen (fotografiert 2009 und 2014)

gegenüberliegenden Gehweg zu benutzen. Dies gilt grundsätzlich auch bei winterlichen Verhältnissen.“

3.1 ... mithilfe einer Beschilderung

Kann der Gehweg nicht weitergeführt werden, muss der Fußgänger in der Regel auf die gegenüberliegende Gehwegseite geleitet werden. Soweit der Verkehr dies zulässt, reicht eine entsprechende Beschilderung als Sicherheitsmaßnahme aus:

Der Gehweg wird zunächst gemäß StVO mit Zeichen 259 als gesperrt gekennzeichnet*. Die Überleitung erfolgt dann mit den Zusatzzeichen 1000-12 oder -22 (Bild 24). Streng genommen müsste eine solche



Absperrung auch fünf rote Warnleuchten tragen.

Durch absichernde Unternehmen unbedingt zu beachten ist jedoch, dass diese *Zusatzzeichen* allein keine Wegweiser darstellen, sondern begriffsgemäß lediglich Zusatzzeichen sind. Zudem verweisen sie darauf, den „gegenüberliegenden Gehweg“

* Hinweis: Sehr streng juristisch betrachtet wird durch Zeichen 259 zwar der gesamte Straßenabschnitt gesperrt. Da aber andere Lösungen weniger geeignet sind und die Fußgänger den Sinn richtig bewerten, ist diese Lösung praxisgerecht und Inhalt der künftigen RSA.

zu benutzen. Wenn dieser ebenfalls nicht nutzbar ist (Bild 25), nicht „gegenüber“ liegt (Bild 26, s. auch Bild 9¹) oder überflüssig ist (Bild 16²), ist das Zusatzzeichen abwegig. Auch ein schriftlicher Hinweis mit einem uralten Zusatzzeichen ist nicht regelkonform (Bild 27).

3.2 ... mithilfe eines Fußgängerüberwegs

Durch die aktuelle Fassung der StVO ist es nun auch möglich, zur Umleitung von Fußgängern einen vorübergehenden Fußgängerüberweg in Gelb zu markieren (Bild 28). Auch dieser ist mit der für Fußgän-

gerüberwege erforderlichen Beschilderung auszustatten.

3.3 ... mithilfe einer Lichtsignalanlage

Bei hohem Verkehrsaufkommen des motorisierten und/oder des Fußgänger-Verkehrs kann die Führung der Fußgänger auf die andere Straßenseite auch durch eine Baustellensignalanlage angezeigt sein (Bild 29).

3.4 ... ohne Führung

Fahrlässig ist es dagegen, wenn von einem Unternehmer keinerlei Anstrengungen unternommen werden, Fußgänger auf eine



Bild 28:
Vorübergehender
Fußgängerüberweg
gemäß StVO
2013 mit gelber
Markierung



Bild 29:
Sperrung mit
Baustellenampel
für Fußgänger



Bild 30: Fehlende Kennzeichnung einer Gehwegsperrung



Bilder 31: Sperrungen von Gehwegen ohne Fußgängerführung



Bild 32: Was nun?

Sperrung hinzuweisen (Bild 30), sie nicht geführt und/oder die falschen Sperrelemente verwendet werden (Bilder 31).

Wählen Fußgänger dann den scheinbar einfachen Weg entlang der Baustelle auf der Straße, dürfte bei einem Unfall der Unternehmer zur Rechenschaft zu ziehen sein, vorausgesetzt, dass die zuständige Behörde eine korrekte Anordnung getroffen und sie auch überwacht hat.

Abschließend die nicht sehr freundliche Version, indem ein Fußweg angeboten wird, der gesperrt ist (Bild 32). ■

¹ Teil 1.

² Teil 2.

³ BGH Urt. v. 25.2.2014 Az. VI ZR 299/13

⁴ BGH Urt. v. 6.3.1990 – VI ZR 246/89, VersR 1990, 796, 797; v. 8.11.2005 – VI ZR 332/04, VersR 2006, 233 Rn. 9; v. 06.02.2007 – VI ZR 274/05, VersR 2007, 659 Rn. 14; v. 3.06.2008 – VI ZR 223/07, VersR 2008, 1083 Rn. 9; v. 09.09.2008 – VI ZR 279/06, VersR 2008, 1551 Rn. 10; v. 02.03.2010 – VI ZR 223/09, VersR 2010, 544 Rn. 5; v. 15.02.2011 – VI ZR 176/10, VersR 2011, 546 Rn. 8; v. 2.10.2012 – VI ZR 311/11, BGHZ 195, 30 Rn. 6, und v. 01.10.2013 – VI ZR 369/12, VersR 2014, 78 Rn. 13; jeweils mwN

Korrektur: Ausgabe 12-2014, Teil 1, Seite 847: Die beiden Bilder 5 und 6 wurden miteinander vertauscht. Wir bitten, den Fehler zu entschuldigen.

Schon veröffentlichte Beiträge aus der Rubrik „Sicherung von Arbeitsstellen“:

- **Straßenverkehrstechnik:** Ausgabe 6-2012, Seite 381–383: Einführung in die Thematik.
 - Ausgabe 8-2012, Seite 504–505: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei mobilen Halteverboten.
 - Ausgabe 10-2012, Seite 662–663: ... bei der sicheren Aufstellung mobiler Verkehrsschilder.
 - Ausgabe 12-2012, Seite 779–780: ... bei der Sicherung mobiler Verkehrsschilder gegen Windbelastung.
 - Ausgabe 2-2013, Seite 93–94: ... bei der Einrichtung von Umleitungsstrecken.
 - Ausgabe 4-2013, Seite 239–240: ... bei der Gestaltung von Absperreinrichtungen.
 - Ausgabe 6-2013, Seite 371–372: ... bei der Ausfertigung von Verkehrsrechtlichen Anordnungen.
 - Ausgabe 8-2013, Seite 527–528: ... bei der Ausführung der Verkehrsrechtlichen Anordnungen vor Ort.
 - Ausgabe 10-2013, Seite 648–650: ... bei der Kontrolle vor Ort.
 - Ausgabe 12-2013, Seite 786–787: ... bei der Überwachung vor Ort.
 - Ausgabe 2-2014, Seite 110–111: ... am Ende der Arbeiten.
 - Ausgabe 4-2014, Seite 258–259: ... bei Leitkegeln.
 - Ausgabe 6-2014, Seite 403–404: ... durch die Überwachung der Polizei.
 - Ausgabe 8-2014, Seite 545–548: ... bei Voll- und Teilspernungen.
 - Ausgabe 10-2014, Seite 706–708: ... beim Einsatz von Warnleuchten.
 - Ausgabe 12-2014, Seite 846–848 ... bei der Führung von Fußgängern, Teil 1: Allgemeine Vorgaben.
 - Ausgabe 2-2015, Seite 125–127 ... bei der Führung von Fußgängern, Teil 2: Weiterführung des Gehwegs.
- Die Reihe wird fortgesetzt.*

3. vollständig überarbeitete Auflage

Grundlagen der Straßenverkehrstechnik und der Verkehrsplanung



**Band 1
Straßenverkehrstechnik**

Prof. Dr.-Ing. habil. Werner Schnabel
3. Auflage 2011
66,- € inkl. MwSt. und Versand
ISBN 978-3-7812-1815-4

**Band 2
Verkehrsplanung**

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Lohse
3. Auflage 2011
62,- € inkl. MwSt. und Versand
ISBN 978-3-7812-1816-1

Kombipaket

Band 1 und Band 2 zum Vorzugspreis!
98,- € inkl. MwSt. und Versand
ISBN 978-3-7812-1817-8

Weitere Infos unter www.kirschbaum.de